

Textfestsetzungen

1 Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- 1.1 Siehe Einzeichnung in der Planzeichnung. Die Unterteilung der Verkehrsflächen in Fahrbahn, Wege, Grünflächen sind nachrichtliche Wiedergaben und ist den örtlichen Erfordernissen anzupassen.

2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß §9 Abs.1 Nr. 2 BauGB

- 2.1 Als nicht überbaubare Flächen werden Hofflächen festgesetzt.

3 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9 Abs.1 Nr. 25a und b BauGB

- 3.1 Im Bereich der Verkehrsgrünflächen sind, soweit es die sicherheitstechnischen Vorschriften zulassen, sechs Bäume als Ersatzpflanzungen für die zu fällenden Bäume im Plangebiet - entsprechend den Vorschlägen der Gehölzliste zu pflanzen. Stammumfang von mind. 16/18cm. Die Standorte der Baumpflanzungen sind nicht verbindlich, sie sind den örtlichen Erfordernissen anzupassen.
- 3.2 Die im Plan gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang innerhalb einer Vegetationsperiode mit einem Stammumfang von 16 – 18cm zu ersetzen.
- 3.3 Vor Beginn der Baumaßnahmen bzw. auch den Bauvorbereitungen sind die zu erhaltenden Bäume entsprechend der DIN 18 920 zu schützen. Im Wurzelbereich dürfen keine Aufschüttungen gelagert bzw. Abgrabungen statt finden.

4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

- 4.1 In der Gemarkung Planig Flur 2 Parzelle Nr. 115 werden gemäß Planzeichnung 500qm Flächen festgesetzt.
- 4.2 Entsprechend den natürlichen Voraussetzungen sind 30% der Fläche mit heimischen Gehölzen (siehe Gehölzliste) zu bepflanzen. Die verbleibenden 70% hochstaudenreichen Wiesenflächen sind regelmäßig einmal pro Jahr zu mähen. Das Mahdgut soll auf der Fläche verbleiben. Der Mahdzeitpunkt soll außerhalb der Vogelbrutzeit (Bodenbrüter) – zwischen Oktober und März liegen.

5 Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß §9 Abs.1a BauGB und § 135a Abs. 3 BauGB

Die im Umweltbericht ermittelten Ausgleichsflächen und -maßnahmen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft die durch den Bebauungsplan ermöglicht werden. Sie sind in der Gemarkung Planig gemäß Umweltbericht durchzuführen und dauerhaft zu sichern.

- 5.1 Der in der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsfläche werden zum Ausgleich der Straßenbaumaßnahme als Ersatzmaßnahme gem. § 9 Abs.1a BauGB ein entsprechender Teilbereich des Grundstückes in der Gemarkung Planig Flur 2 Parzelle Nr. 115 gemäß Planzeichnung zugeordnet.

6 Hinweise:

Es befinden sich Leitungen der Deutschen Telekom im Planungsbereich. Der Eigentümer ist mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich von diesem in Kenntnis zu setzen.

Es befinden sich Leitungen und Kabel der Kreuznacher Stadtwerke im Planbereich. Der Eigentümer ist rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen.

Es befinden sich Leitungen der RWE im Planbereich. Der Eigentümer ist rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen.

Es ist sicherzustellen, dass die Entwässerung und die Standsicherheit des Bahnkörpers nicht beeinträchtigt werden, sowie Anpflanzungen die Verkehrssicherheit des Bahnbetriebes nicht beeinträchtigen.

Bei Erd- und Bauarbeiten müssen Bodenfunde i.S. von § 16 DSchPflG unverzüglich gemeldet werden (§17 DSchPflG). Fundmeldungen sind an die Denkmalfachbehörde oder an die Kreisverwaltung Bad Kreuznach zu richten.

Ergeben sich bei Erd- und Bauarbeiten Anhaltspunkte für Altlasten im Gebiet, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz zu beteiligen und das Vorgehen abzustimmen.

Das Abschieben des Oberbodens, -Zwischenlagerung und Sicherung hat entsprechend der gesetzlichen und technischen Vorschriften zu erfolgen und sollte bei der Herstellung von Freianlagen wiederverwendet werden. Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu verbringen. Hierfür ist eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich, sofern diese Massen nicht auf eine abfallrechtlich zugelassene Deponie verbracht werden.

Die Verkehrsinsel ist mit Gehölzen, soweit es die sicherheitstechnischen Bestimmungen zulassen, zu bepflanzen.

Gehölze sind nicht im Zeitraum von 1.März bis 30.September zu fällen. Vogelkästen/ künstliche Nisthilfen sind vor den Baumfällaktionen umzusetzen.

Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden.

Artenschutz „Mauereidechse“

Im Rahmen des Bebauungsplanes V.2 wurden Hinweise auf das Vorkommen der zwischenzeitlich nach EU-Recht streng geschützten Mauereidechse gegeben. Es war daher erforderlich, das Vorkommen dieser Art detailliert zu untersuchen und Maßnahmen zum Schutz der Population zu entwickeln. Die Untersuchung wurde zwischen Mai und Dezember 2009 durchgeführt, eine Population der Mauereidechse wurde nachgewiesen.

Für diese Population ist sicherzustellen, dass sie durch den Bau der West-Ost-Trasse nicht gefährdet wird. Die Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Berücksichtigung der Mauereidechse von einem qualifizierten Fachbüro bildete die Grundlage für die zwingend vorzunehmenden Maßnahmen vor, während und nach der Baumaßnahme.

Die Untersuchung hatte für den Bebauungsplan V2.2 zum Ergebnis, dass durch die anstehende Änderung des Bebauungsplanes die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff

betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Es entfallen lediglich etwa 20-25qm Lebensraum im Planbereich.

Vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen werden die Eidechsen von Fachkräften eingesammelt und zu einem Interimslebensraum gebracht. Nach den zeitlichen Angaben des landschaftsökologischen Fachbüros wird ein eidechsensicherer Zaun installiert.

Ein dauerhafter Ersatzlebensraum wird im Laufe der Straßenbaumassnahmen eingerichtet. Eine regelmäßige Kontrolle der Population muss über einen längeren Zeitraum erfolgen.

Für die Gesamtmaßnahme der Ost-West-Trasse ist insgesamt ein artenschutzrechtliches Verfahren durchzuführen, dessen Ergebnisse beim Bau der Ost-West-Trasse zu beachten sind, in den Bebauungsplan jedoch nicht einfließen müssen.

Die Verkehrsgrünflächen im nördlichen Planbereich, die an die Bahnstrecke angrenzen sind von großkronigen Gehölzpflanzungen freizuhalten, da eine Beschattung den angrenzenden Lebensraum der Mauereidechse vernichten würde.

Vorkehrungen sowie bauliche oder sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. d. BImSchG

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Boxleitner (Trier) vom 21.01.2010 zum Bebauungsplan gehen von der geplanten Verkehrsanlage lärmtechnische Auswirkungen aus, welche die umgebende Bebauung beeinträchtigen. Diese Auswirkungen sind bis auf die Bebauung Jungstraße 18 (Katholischer Kindergarten) und Ringstraße 71 (Diakoniewerkstätten) nach der ´sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)´ zulässig und überschreiten die dort definierten Immissionsgrenzwerte nicht. Für den Fall der Immissionsgrenzwertüberschreitung werden passive Schutzmaßnahmen durch den Baulastträger bzw. die Stadt Bad Kreuznach vorgesehen

Jungstraße 18 (katholischer Kindergarten):

Hier werden die Immissionsgrenzwerte von tags 57dB(A) und nachts von 47dB(A) um tags 2dB(A) und nachts um 3dB(A) überschritten. Betroffen ist hiervon ausschließlich die Südostfassade in Richtung Bahn bzw. Bahnstraße.

Ringstraße 73 (Diakoniewerkstätten):

Hier werden die Immissionsgrenzwerte von tags 57 dB(A) und nachts von 47dB(A) um tags 9 dB(A) und nachts um 10dB(A) überschritten. Diese Überschreitung trifft nur dann ein, wenn sich an den betroffenen Fassaden Nordwest (zur Bahn bzw. Verkehrsanlage gerichtet) und Nordost (in Richtung diakonieeigenes Parkhaus und Verkehrsanlage) Krankenzimmer, Therapie-, Ruheräume oder dergleichen befinden. Für den Fall der Raumnutzung als Werkstätten o.ä. werden die dann maßgeblichen Immissionsgrenzwerte zwar überschritten, jedoch sind derartige Nutzungen (Werkstätten) als Gewerbe anzusehen und diese Räume nicht besonders schutzbedürftig (Immissionsgrenzwerte GE= 69dB(A) tags, 59db(A) nachts). Passive Schutzmaßnahmen sind dann nicht vorzusehen.

Grundlage zur Bestimmung von passiven Schallschutzmaßnahmen ist die ´vierund-

zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV).

Der Straßenbaulastträger bzw. die Stadt Bad Kreuznach wird mit den betroffenen Eigentümern (Jungstraße 18 und Ringstraße 73) hierzu in einem gesonderten Verfahren gem. 24. BImSchV die Schutzwürdigkeit der betroffenen Bebauung anhand der tatsächlichen Nutzung feststellen und die Erfordernis der passiven Schallschutzmaßnahmen bestimmen sowie diese Maßnahmen vor Inbetriebnahme der Verkehrsanlage einrichten und umsetzen.

Gehölzliste zu Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 der textlichen Festsetzungen

Straßenbäume/Verkehrsgrünflächen

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Amelanchier	Felsenbirne
Aesculus carnea	Rotblühende Kastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus colurna	Baumhasel
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia tomentosa	Silberlinde

Verkehrinsel (kleinkronige Bäume, auffallende Ziersträucher)

Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Amelanchier laevis	Hängende Felsenbirne
Magnolia (Strauchsorte)	Magnolie
Malus-Hybride	Zierapfel

Kompensationsfläche

Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Populus i.S.	Pappel i.S.

Corylus avellana	Haselnuss
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lisustrum vulgare	Liguster